



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

29. Juni 2026

Stellungnahme von Solidarité sans frontières zur Vernehmlassung 2025/117

Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) (Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Solidarité sans frontières (Sosf) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten im Vernehmlassungsverfahren 2025/117. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Mit freundlichen Grüssen

Simon Noori
Co-Geschäftsleiter



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

1. Einleitung

Solidarité sans frontières begrüsst grundsätzlich die Änderungen der VintA und VZAE. Der frühe, erweiterte Zugang zu Integrationsmassnahmen fördert die nachhaltige Arbeitsmarktintegration und die sinnvolle Beschäftigung von Schutzbedürftigen und Asylsuchenden.

Integration von Personen mit Schutzstatus S wird stärker gefördert. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung der Integration von Personen mit Schutzstatus S. Damit gelten die Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz (IAS) auch für sie und sie werden in den Bereichen Spracherwerb, Ausbildung, Arbeitsmarktintegration und soziale Integration gefördert. Dass bereits während laufender Verfahren zur Gewährung des S-Status Integrationsmassnahmen ermöglicht werden sollen, ist ebenfalls zu begrüssen. Die Erfahrungen der letzten Jahre mit der Umsetzung der IAS sowie der Integration der aus der Ukraine geflüchteten Personen haben gezeigt, dass die Integrationsförderung umso erfolgreicher ist, je früher sie einsetzt.

Sinnvolle Integrationsmassnahmen für Asylsuchende im erweiterten Verfahren. Solidarité sans frontières begrüsst deshalb auch, dass für asylsuchende Personen im erweiterten Verfahren zusätzliche Integrationsmassnahmen vorgesehen werden sollen. Da den Kantonen dafür keine zusätzlichen finanziellen Mittel gewährt werden sollen, besteht jedoch das Risiko, dass zusätzliche Integrationsmassnahmen bei dieser Gruppe zulasten anderer anspruchsberechtigter Gruppen gehen. **Es ist daher unerlässlich, dass den Kantonen zusätzliche Mittel des Bundes für Integrationsmassnahmen zugunsten von Personen im erweiterten Asylverfahren gewährt werden.**

Generell ist es bei allen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt wichtig, den Grundsatz «Bildung vor Arbeit» zu beachten. In der Praxis stellen wir viel zu oft fest, dass Menschen dazu gedrängt werden, prekäre und ihren Qualifikationen nicht entsprechende Arbeitsplätze anzunehmen. Dies begünstigt zwar einen schnellen Einstieg in den Arbeitsmarkt, geht jedoch zu Lasten der langfristigen Selbstständigkeit. Prekäre Beschäftigungsverhältnisse sind oft von kurzer Dauer, unterliegen Marktschwankungen und bieten unter Umständen kein ausreichendes Einkommen, um im Schweizer Kontext mit seinen hohen Lebenshaltungskosten auskommen zu können.

Ausländische Personen in der Schweiz dürfen nicht als konjunkturelle Ausgleichsvariable dienen, sondern müssen die gleichen Möglichkeiten haben, sich zu bilden und an Weiterbildungen teilzunehmen, die ihren Kompetenzen, Bedürfnissen und Zielen entsprechen. Nur so können diese Personen auf dem Arbeitsmarkt selbstständig sein und laufen nicht Gefahr, von Sozialhilfe abhängig zu werden. Denn die Abhängigkeit von Sozialhilfe birgt das Risiko, die Aufenthaltserlaubnis zu verlieren.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Erfolgreiche Integrationsvorlehre (INVOL) verstetigen. Das Pilotprojekt Integrationsvorlehre soll in ein dauerhaftes Bundesprogramm überführt und die Finanzierung verstetigt werden. Solidarité sans frontières begrüsst dies, denn die INVOL leistet einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Integration von ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche über keinen anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. Mit der INVOL können sie auf eine Berufslehre und ein Leben in Selbstständigkeit vorbereitet werden.

Solidarité sans frontières begrüsst jeden Vorschlag, der den Schutz von Opfern von Menschenhandel stärkt, und teilt die Auffassung, dass die 2013 in Kraft getretenen Bestimmungen aktualisiert und an die tatsächlichen Gegebenheiten in diesem Bereich angepasst werden sollten, wobei gleichzeitig die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand verringert werden soll. Wir teilen die im erläuternden Bericht des Bundesrats zum Vernehmlassungsverfahren vom 20.03.2026 aufgeführten Feststellungen zur Dauer von Strafverfahren, an denen Opfer von Menschenhandel beteiligt sind. Ebenso unterstützen wir die Auffassung, dass die Norm an die strafrechtlichen Anforderungen und die Bedürfnisse der Opfer angepasst werden muss und dass den Betroffenen ein geregelter Zugang zum Arbeitsmarkt gewährleistet werden sollte.

Solidarité sans frontières stellt jedoch fest, dass der aktuelle Wortlaut von Artikel 32 Absatz 3 AIG sowie **die vorgeschlagene Änderung unabhängig von Art und Dauer der erteilten Aufenthaltsbewilligung keine wesentliche Verbesserung der Praxis ermöglichen, wie sie vom Gesetzgeber im erläuternden Bericht des Bundesrats vorgesehen war.**

2. Einzelne Bestimmungen

2.1 Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 9 Abs. 2 VE-VIntA)

Die Kantone müssen bereits heute stellensuchende anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) melden, sofern sie als arbeitsmarktfähig gelten. Mit dem Zusatz «ausreichend» soll der Begriff «Arbeitsmarktfähigkeit» nun präzisiert werden. Aus Sicht von Solidarité sans frontières schafft die Ergänzung jedoch noch keine Klarheit.

Laut erläuterndem Bericht soll ein gemeinsames Verständnis des Begriffs in einem kontinuierlichen Dialog zwischen den zuständigen Behörden entwickelt werden, was Solidarité sans frontières als zwingend erachtet. Nur so lässt sich eine praxistaugliche Definition entwickeln. Aus Sicht von Sosf ist es dabei besonders wichtig, einheitliche und integrationsfördernde Kriterien festzulegen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass Personen weder verfrüht noch verspätet an die RAV überwiesen werden.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Solidarité sans frontières fordert, dass die Behörden im gegenseitigen Austausch bei der Bestimmung der «ausreichenden Arbeitsmarktfähigkeit» auch die individuellen Lebensumstände der betroffenen Personen berücksichtigen. Die im erläuternden Bericht genannten Nachweise – etwa Sprachzertifikate oder Standortbestimmungen – dürfen nicht als alleinige Kriterien für eine «ausreichende Arbeitsmarktfähigkeit» gelten. Denn trotz solcher Nachweise können Personen weiterhin eingeschränkt arbeitsfähig sein, beispielsweise aufgrund psychischer Belastungen infolge von Traumata oder wegen Kinder-Betreuungspflichten. Gemäss Asylstatistik des SEM beträgt der Frauenanteil unter den Schutzbedürftigen aus der Ukraine rund 62 Prozent (siehe SEM (19.02.2026), Kommentierte Asylstatistik 2025, Stand 2025). Zudem sind rund 22 Prozent der Schutzbedürftigen Kinder unter 14 Jahren, davon knapp ein Fünftel im Alter von 0 bis 4 Jahren. Viele Frauen sind deshalb auf externe Kinderbetreuung angewiesen, um überhaupt arbeiten zu können. Studien zeigen, dass fehlende oder zu teure Betreuungsangebote häufig ein Hindernis für die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen darstellen.

Aus Sicht von Sosf darf die Einstufung als «ausreichend arbeitsmarktfähig» zudem nicht dazu führen, dass Personen mit unvollständigen Sprachkenntnissen oder Bildungslücken aus unterstützenden Integrationsangeboten ausgeschlossen werden. Integrationspolitik sollte nicht allein auf eine möglichst schnelle Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet sein.

Nachhaltige soziale und berufliche Integration setzt voraus, dass Betroffene genügend Zeit erhalten, um Sprachkenntnisse zu erwerben, Grundbildung nachzuholen, sich im Bildungs- und Arbeitsmarktsystem zurechtzufinden und ihre Lebenssituation zu stabilisieren.

2.2 Forderung der Erstintegration (Art. 14a Abs. 1 und 3 VE-VIntA)

Mit der vorgesehenen Verordnungsanpassung sollen Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung künftig Zugang zu denselben Integrationsangeboten erhalten wie anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Zudem soll ihre Integrationsförderung besser mit den bestehenden Regelstrukturen koordiniert werden. Solidarité sans frontières begrüsst diese Anpassungen und die Verankerung des Integrationsauftrags in der VIntA. Für die Integration von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung sollen somit die bewährten Instrumente der IAS wie die Potenzialabklärung und durchgehende Fallführung vollumfänglich genutzt werden. Damit gelten die Vorgaben der IAS auch für sie. Insgesamt tragen diese Anpassungen dazu bei, bestehende Rechtsungleichheiten zwischen Personen mit Schutzstatus S und vorläufig aufgenommenen Personen zu reduzieren.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

2.3 Verwendung der Integrationspauschale für Asylsuchende im erweiterten Verfahren (Art. 15a VE-VIntA)

Die Kantone sollen die Integrationspauschale neu nutzen können, um Massnahmen zu finanzieren, welche die Integration von Asylsuchenden fördern, deren Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird. Solidarité sans frontières begrüsst, dass die Kantone auf diese Weise flexibler auf die Bedürfnisse dieser Personengruppe eingehen und im eigenen Ermessen Integrationsmassnahmen auch vor dem Asylentscheid anordnen können. Allerdings regt Solidarité sans frontières an, die dafür nötige Finanzierung verbindlich in Art.15a VE-VIntA festzulegen. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Kantone diese Personengruppe nicht mit mehr Mittel fördern als bisher, auch wenn sie neu dürften. Bei einem negativen Entscheid im erweiterten Verfahren bleiben die Kantone nämlich auf dem finanziellen Defizit für die eingesetzten Mittel sitzen. Dies dürfte dazu führen, dass viele Kantone beim bestehenden System bleiben und die Mittel aus den Integrationspauschalen nicht für Asylsuchende im erweiterten Verfahren nutzen werden. Es ist zudem unerlässlich, dass den Kantonen zusätzliche Mittel des Bundes für Integrationsmassnahmen zugunsten von Personen im erweiterten Asylverfahren gewährt werden.

Vorschlag Sosp (vorgeschlagene Änderung fett hervorgehoben)

Art. 15a VE-VIntA: Die Kantone ~~können~~ **verwenden** die Integrationspauschale nach Artikel 15 zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 3, welche die Integration von Asylsuchenden fördern, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird.

2.4 Bundesprogramm Integrationsvorlehre (Art. 21a VE-VIntA)

Die Überführung der Integrationsvorlehre in ein Bundesprogramm mit entsprechender Finanzierung ist aus Sicht von Solidarité sans frontières zu begrüssen. Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen den hohen integrationspolitischen Nutzen der Integrationsvorlehre INVOL. Die Mehrheit der Teilnehmenden absolviert das Programm erfolgreich und schafft anschliessend den Einstieg in eine berufliche Grundbildung. Auch die hohen Abschlussquoten bei weiterführenden Ausbildungen sowie die positiven Rückmeldungen der beteiligten Betriebe deuten darauf hin, dass die INVOL einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen beruflichen Integration leistet. Dass das bisherige Pilotprogramm nun in eine reguläre Bundeslösung überführt werden soll, ist daher aus Sicht von Solidarité sans frontières konsequent.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die INVOL auch künftig Personen erreicht, die beim Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt mit besonderen Hürden konfrontiert sind. Viele junge Geflüchtete verfügen beim Eintritt noch nicht über ausreichende sprachliche, schulische oder psychische Voraussetzungen. Damit die INVOL ihre integrative Wirkung entfalten kann, braucht



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

es die vorgelagerten Massnahmen, welche der Bericht erwähnt (Erreichbarkeit der Zielgruppe, bedarfsgerechte Beratung, Potenzialabklärung usw.). Solidarité sans frontières erachtet diese Massnahmen als wichtig und unverzichtbar.

2.5 Integrationsförderung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie von Personen, die um vorübergehenden Schutz ersuchen (Art. 21b VE-VIntA)

Mit der Anpassung orientiert sich Integrationsförderung auch für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung künftig an den kantonalen Integrationsprogrammen und der Integrationsagenda Schweiz. Damit gelten die Ziele der Integrationsagenda auch für diese Personengruppe. Zudem können finanzielle Mittel zur Integrationsförderung bereits eingesetzt werden, während ein Gesuch um vorübergehenden Schutz noch geprüft wird. Gemäss dem erläuternden Bericht folgt diese Verordnungsanpassung dem «Dual-Intent-Ansatz», wonach frühzeitige Integrationsmassnahmen sowohl die gesellschaftliche Teilhabe in der Schweiz fördern als auch im Falle einer späteren Rückkehr ins Herkunftsland sinnvoll sind. Denn die hier erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können eine Rückkehr zu einem späteren Zeitpunkt unterstützen, wenn der Schutzbedarf nicht mehr gegeben ist und der Schutz aufgehoben wird.

Solidarité sans frontières begrüsst die konsequente Umsetzung dieses Ansatzes, da dadurch unnötige Verzögerungen bei der Integration vermieden werden und Betroffene nicht länger in Unsicherheit bleiben. Je früher die Integrationsförderung einsetzt, desto stärker ist ihr Effekt und der gesamte Integrationsprozess wird dadurch beschleunigt. Mangelnde oder verzögerte Integration kann zudem hohe Kosten insbesondere für die Kantone und Gemeinden zur Folge haben, weil das Risiko besteht, dass die Betroffenen dann langfristig in der Sozialhilfe verbleiben. Um dies zu vermeiden, müssen Schutzbedürftige rasch bei der Integration unterstützt werden, damit sie mit der Zeit auf eigenen Beinen stehen können.

2.6 Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel

2.6.1 Art. 36 Abs. 2 VZAE

Anlässlich der Revision schlagen wir nebst der Anpassung von 2bis ebenfalls eine Anpassung bei Abs. 2 vor, um Kongruenz zwischen den verschiedenen Bestimmungen in Art. 36 VZAE zu schaffen (Berücksichtigung des Umstands, dass nicht nur L-Bewilligungen, sondern auch B-Bewilligungen ausgestellt werden können) und die Erfahrungen aus der heutigen Praxis in der Schweiz einzubeziehen.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Vorschlag Sosf

Art. 36 Abs. 2: Die Migrationsbehörde des Kantons, in dem die Tat begangen wurde **oder in dem das Opfer oder der Zeuge wohnt**, erteilt, **sobald eine Strafanzeige eingereicht wurde und während der gesamten** Dauer der polizeilichen Ermittlung oder des Gerichtsverfahrens eine **befristete** Aufenthaltsbewilligung.

Die vorgeschlagene Formulierung präzisiert die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ab Beginn des Strafverfahrens und während der gesamten Dauer der Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens.

Der Vorschlag bezieht sich auf «befristete Aufenthaltsbewilligungen». Diese Formulierung ermöglicht einen günstigeren Anwendungsspielraum für bereits bestehende Praktiken. Zu den befristeten Aufenthaltsbewilligungen gehören Kurzaufenthaltsbewilligungen vom Typ L und Bewilligungen vom Typ B mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 364 Tagen.

Dieses aus der Praxis stammende Vorgehen ist am besten geeignet, um den Integrationsprozess der Opfer zu stärken, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt und bei der Suche nach einer eigenen Wohnung, und so den administrativen und finanziellen Aufwand für alle mit ihrer Betreuung betrauten Stellen zu verringern.

Die Übertragung einer Zuständigkeit an die Behörden des Wohnkantons, wenn das Opfer aus Schutzgründen in einem anderen Kanton als dem Tatort betreut wird, ermöglicht es, die grössten Schwierigkeiten beim Zugang zu Sozialhilfe und bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen in diesen seltenen Fällen zu beheben.

2.6.2 Art. 36 Abs. 2 bis VZAE

Wir begrüssen, dass der vorliegende Verordnungsentwurf in Art. 36 Abs. 2bis den Umständen Rechnung tragen will, dass ein Strafverfahren wegen Menschenhandels über mehrere Jahre dauert und entsprechend die Aufenthaltssituation der Opfer sich anpassen soll. Angesichts der heutigen Praxis schlagen wir aber vor, ein zusätzlicher Wortlaut zu integrieren mit « spätestens nach zwei Jahren », der einen günstigeren Anwendungsspielraum für bereits bestehende Praktiken lässt.

Die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsbewilligung ist möglich und stünde im Einklang mit Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG, wonach von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden kann, um «den Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel sowie von Personen zu regeln, welche im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms des In- oder Auslands oder eines internationalen Strafgerichtshofes mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten».



Solidarité
sans frontières

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Vorschlag Sospf

Art. 36 Abs. 2^{bis}: **Spätestens nach zwei Jahren Gerichtsverfahren** erteilt die zuständige Migrationsbehörde eine Aufenthaltsbewilligung.

2.6.3 Art. 36 Abs. 2^{ter} VZAE

Siehe Argumentation unter Art. 36. Abs. 2: Die Übertragung einer Zuständigkeit an die Behörden des Wohnkantons, wenn das Opfer aus Schutzgründen in einem anderen Kanton als dem Tatort betreut wird, ermöglicht es, die grössten Schwierigkeiten beim Zugang zu Sozialhilfe und bei der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen in diesen seltenen Fällen zu beheben.

Vorschlag Sospf

Art. 36 Abs 2^{ter} : Werden in mehreren Kantonen polizeiliche Ermittlungen durchgeführt **oder wird das Opfer in einem anderen Kanton als dem Tatort-Kanton betreut**, so ist der Kanton für die Erteilung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung zuständig, **in dem die Person ihren Wohnsitz hat.**

2.7 Schutzbedürftige (Art. 53 Abs. 3 VE-VZAE)

Mit der geplanten Bestimmung sollen Schutzbedürftige künftig einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten und bereits während des laufenden Verfahrens arbeiten können, nicht erst nach dem formellen Entscheid. Damit werden sie den Asylsuchenden rechtlich gleichgestellt. Solidarité sans frontières begrüsst, dass die bestehende Rechtslücke für Personen mit einem noch hängigen Gesuch um vorübergehenden Schutz geschlossen wird. Laut dem erläuternden Bericht gibt es derzeit nämlich keine eindeutigen Vorgaben zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für diese Personengruppe. Sospf spricht sich schon länger für eine möglichst frühe Integrationsförderung aus, denn lange Wartezeiten und Perspektivlosigkeit erschweren die Integration. Viele Schutzbedürftige bringen zudem berufliche Qualifikationen und Arbeitserfahrung mit, und dieses Potenzial gilt es aus Sicht von Sospf rasch zu nutzen.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

3. Weitere rechtliche Hinweise

3.1 Art. 36 Abs. 4 VZAE

Der Zugang zum Arbeitsmarkt für Opfer von Menschenhandel bleibt im aktuellen Entwurf eingeschränkt. Gleichzeitig sehen wir im Rahmen der Verordnungsänderung das Potenzial, eine Grundlage zu schaffen, in der Opfer von Menschenhandel tatsächlich die Möglichkeit erhalten, ihren eigenen Verdienst erwerben zu können.

Wir schlagen eine präzisere Formulierung des Art. 36 Abs. 4 VZAE vor, sowie des neuen Vorschlags zu Art. 53 Abs. 3 VZAE, um Opfern von Menschenhandel mit einer L-Bewilligung den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Im neuen Entwurf handelt es sich weiterhin um eine «Kann»-Formulierung und somit um keine Verbesserung aus Opferperspektive. Wir schlagen vor, dass die «Kann»-Formulierung neu in eine Anspruchsformulierung umgewandelt wird.

Vorschlag Sosf

Art. 36 Abs. 4 VZAE: Den Opfern und den Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel **wird** die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bewilligt, sofern die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 ALG eingehalten werden.

3.2 Art. 36 Abs. 6 VZAE

Anlässlich der aktuellen Revision von Art. 36 VZAE möchten wir ebenfalls dazu anregen, den Abs. 6 gemäss aktueller Rechtsprechungen des BGer, namentlich BGer 2C_483/2021 vom 14.12.2021, anzupassen und die «Kann»-Formulierung in eine Anspruchsformulierung zu überführen.

Vorschlag Sosf

Art. 26 Abs. 6: Ein weiterer Aufenthalt **wird** bewilligt, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 31). Die besondere Situation von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel ist zu berücksichtigen. Vorbehalten bleibt die Anordnung einer Vorläufigen Aufnahme (Art. 83 ALG).

Zudem sollten die geltenden Richtlinien geändert werden, um die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen aufgrund der «persönlichen Situation» der Opfer von Menschenhandel zu präzisieren (Art. 14 Abs. 1 Bst. 1 CTEH). In diesem Sinne sollte die Anerkennung des Opferstatus durch spezialisierte Opferschutzorganisationen Vorrang haben, unabhängig von den Integrationskriterien und dem möglichen Ausgang des Strafverfahrens.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

4. Weitere Anmerkungen

Monitoring der kantonalen Bewilligungspraxis

Anlass der aktuellen Revision von Art. 36 VZAE war und ist die Beobachtung, dass die Bewilligungspraxis bei Opfern von Menschenhandel im Strafverfahren sehr unterschiedlich ist und zu Ungleichbehandlungen unter den Opfern von Menschenhandel in der Schweiz führt. Mithilfe der Verordnungsanpassung sollen diese Unterschiede – gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrats zum Vernehmlassungsverfahren – verkleinert werden. Um dieses Ziel sicherzustellen und nachvollziehen zu können, in welche Richtung sich die Praxis aufgrund der Revision von Art. 36 VZAE entwickelt, plädieren wir für ein 4-jähriges Monitoring der kantonalen Praxen sowie eine systematische Auswertung der gesammelten Daten, um nächste Schritte im Sinne einer schweizweit opfergerechteren Praxis anzugehen.